

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 49

Helmstedt, den 28.11.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

180.	Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes	484
181.	Öffentliche Bekanntmachung des Mandatswechsel im Kreistag	485
182.	Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Juleums	486
183.	Bekanntmachung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ahmstorf-Ost“ Gemeinde Rennau, Ortsteil Ahmstorf, Landkreis Helmstedt für das in der Anlage dargestellte Gebiet	491
184.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Warberg	493

B. Nichtamtlicher Teil

180.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER
Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes**

Für die Beteiligten und Nebenbeteiligten der vereinfachten Flurbereinigung Heeseberg, Landkreis Helmstedt 29, erfolgt die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nach § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch den Anhörungstermin am

**Montag, den 17.12.2018 um 15.00 Uhr
in der „Alten Feuerwehr“ Schulstr. 4 im Ortsteil Watenstedt, 38384 Gevensleben.**

Zur Einsichtnahme für die betroffenen Beteiligten und Nebenbeteiligten liegt der Flurbereinigungsplan

**Montag, den 17.12.2018
in der Zeit von 13.00 bis 14.45 Uhr**

an gleicher Stelle aus. In dieser Zeit stehen Angehörige des Amtes für regionale Landesentwicklung zur Auskunftserteilung und Erläuterung über Fragen zum Flurbereinigungsplan zur Verfügung.

Der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes liegt außerdem für die Beteiligten ab dem 1. Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim für 2 Wochen zur Einsichtnahme zu den jeweiligen Öffnungszeiten aus.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur berücksichtigt werden, wenn sie in dem o. a. Anhörungstermin vorgebracht werden (Ausschlußtermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG).

Nach § 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten angenommen wird, dass sie mit den Festlegungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, sofern sie nicht zum Anhörungstermin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären.

Soweit sich Grundeigentümer - auch Miteigentümer oder Erbbauberechtigte - oder Nebenbeteiligte durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen letztere eine amtlich beglaubigte schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits vorliegende Vollmachten gelten weiter.

Hinweis: Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

gez. Gawlitta
(Gawlitta)

(L.S.)

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 26.11.2018

181.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Mandatswechsels im Kreistag**

Die Kreistagsabgeordnete **Andrea Weber-Tabrizian** hat auf ihr Kreistagsmandat verzichtet.

Der Sitz im Kreistag geht gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der z. Z. gültigen Fassung auf die nächste Ersatzperson für die durch Listenwahl gewählte Bewerberin Weber-Tabrizian des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, CDU, im Wahlbereich IV (Velpke/Nord-Elm/Grasleben), über.

Nächste Ersatzperson nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags ist Frau **Britta Michel, Hauptstr. 14, 38368 Rennau**.

Frau Michel hat das Mandat angenommen. Die Mitgliedschaft der Abgeordneten im Kreistag beginnt gem. § 51 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Feststellungsbeschluss des Kreistages gem. § 52 Abs. 2 NKomVG in der nächsten Sitzung am 12. Dezember 2018.

gez. Herzog

(Herzog)

ABl.-Nr. 49 vom 28.11.2018



182.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Benutzerordnung für die Durchführung von Veranstaltungen
in den Räumlichkeiten des Juleums**

1. Die Vergabe der Räumlichkeiten des Juleum erfolgt auf schriftliche, formelle Antragstellung mit anschließender Einzelfallprüfung beim Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport (nachstehend Geschäftsbereich genannt) des Landkreises Helmstedt. Eine Untervermietung an Dritte ist unzulässig. Die Veranstaltung ist gemäß des beantragten und genehmigten Zwecks durchzuführen.
2. Veranstaltungen zu privaten, kommerziellen oder politischen Zwecken werden nicht genehmigt. Dasselbe gilt für Vereins-/Beiratssitzungen aller Art. Ausgenommen sind Sitzungen der politischen Gremien des Landkreises Helmstedt und Sitzungen von Vereinen, in denen der Landkreis Helmstedt eine Mitgliedschaft hat. Darüber hinaus werden Veranstaltungen mit religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund nicht zugelassen. Es sei denn, der Landkreis Helmstedt ist bei diesen Träger oder Mitveranstalter.
3. Der Bibliothekssaal der Ehemaligen Universitätsbibliothek im Obergeschoss soll grundsätzlich nur zur Verfügung gestellt werden, wenn der Landkreis Helmstedt Träger oder Mitträger der Veranstaltung ist. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsbereich.
4. Die Räumlichkeiten des Kreis- und Universitätsmuseums stehen für Veranstaltungen Dritter nicht zur Verfügung.
5. Das Juleum ist nicht barrierefrei. Personen, die sich ohne fremde Hilfe oder Hilfsmittel nicht uneingeschränkt bewegen können, sind (wenn möglich) im Vorfeld anzumelden. Dies gilt auch für Führungen. Die Besucherplätze für Personen im Rollstuhl sind im Bestuhlungsplan eingezeichnet und zwingend einzuhalten.
6. Für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ist ein Entgelt gemäß der Regelung der Entgelte für die Benutzung von Räumen des Juleums laut gültigem Kreistagsbeschluss zu entrichten.
7. Die Überlassung der Räumlichkeiten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des privaten Rechts und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Für die Durchführung von Veranstaltungen sind Vorschriften des öffentlichen Rechts zu beachten und einzuhalten.
8. Die Benutzung richtet sich nach den Vorschriften der Nieders. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO), der Nieders. Bauordnung (NBauO) und dem Nieders. Brandschutzgesetz (NBrandSchG).
9. Für die Einhaltung der Vorschriften der NVStättVO und des NBrandSchG während der Veranstaltung ist der Veranstalter mit verantwortlich.

10. Veranstaltungen in der Aula dürfen nur entsprechend des genehmigten Bestuhlungsplans durchgeführt werden. Dieser ist Bestandteil dieser Benutzerordnung. Die Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. Somit ist auch ein zusätzliches Aufstellen von Stühlen nicht zulässig. Die Bestuhlung im Bibliothekssaal ist möglichst nicht, und nur nach Absprache mit dem Geschäftsbereich, zu verändern. Die Rettungswegbreiten von 1,20 m sind zu jedem Zeitpunkt im gesamten Gebäude einzuhalten.
11. In der Aula dürfen sich nicht mehr als 330 Personen gleichzeitig aufhalten. Im Bibliothekssaal sind maximal 100 Personen erlaubt. Der Veranstalter hat dies durch geeignete Maßnahmen (z. B. Eintrittskarten, Einsatz von Aufsichtspersonal) sicherzustellen.
12. Die Rettungswege auf dem Grundstück des Juleums sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen ständig frei gehalten werden.
13. Während des Aufenthaltes von Personen im Juleum müssen die Flucht- und Rettungswege jederzeit und in voller Breite zur Verfügung stehen, und die Türen in den jeweiligen Rettungswegen müssen von innen leicht und in der vollen Breite geöffnet werden können.
14. Offenes Feuer (Kerzen, Gaskocher, Pyrotechnik, u.ä.) ist verboten.
15. Es besteht im gesamten Gebäude Rauchverbot.
16. Das Ausgestalten der nutzbaren Flächen mit Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern, o.ä., sowie das Ausschmücken bedarf der Abstimmung mit dem Geschäftsbereich.
17. Den Weisungen der Juleumsmitarbeitern ist Folge zu leisten.
18. Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Assistenzhunden, ist untersagt.
19. Der Innenhof des Juleums darf nicht befahren werden. Ausnahmen zum Be- und Entladen sind im Vorfeld mit dem Geschäftsbereich abzustimmen.
20. Parkplätze im Innenhof des Juleums können grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsbereich.
21. Catering-Leistungen für Veranstaltungen in der Aula sind ausschließlich im Foyer abzuwickeln. Das Betreten der anderen Räume mit Speisen und/oder Getränken ist nicht erlaubt. Der Veranstalter hat dies durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch den Einsatz von Aufsichtspersonal) sicherzustellen. Im Bibliothekssaal sind Catering-Leistungen grundsätzlich mit dem Geschäftsbereich abzustimmen.
22. Sollte bei der Veranstaltung die hauseigene technische Bühnen-, Beleuchtungs- und Beschallungstechnik nicht genutzt und durch externe Technik und Personal ersetzt und betrieben werden, hat ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik gemäß § 39 NVStättVO anwesend zu sein. Es ist ein Nachweis der Befähigung zum Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
23. Eine zuverlässige Person ist vom Veranstalter als Aufsicht im Kellerbereich des Juleums einzusetzen, sofern die Veranstaltung und deren Vorbereitung außerhalb der Öffnungszeiten des Kreis- und Universitätsmuseums stattfindet (Öffnungszeiten: Di. - Fr. 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr, Sa. u. So. 15.00 - 17.00 Uhr). Dies betrifft nicht Veranstaltungen in der Ehemaligen Universitätsbibliothek.

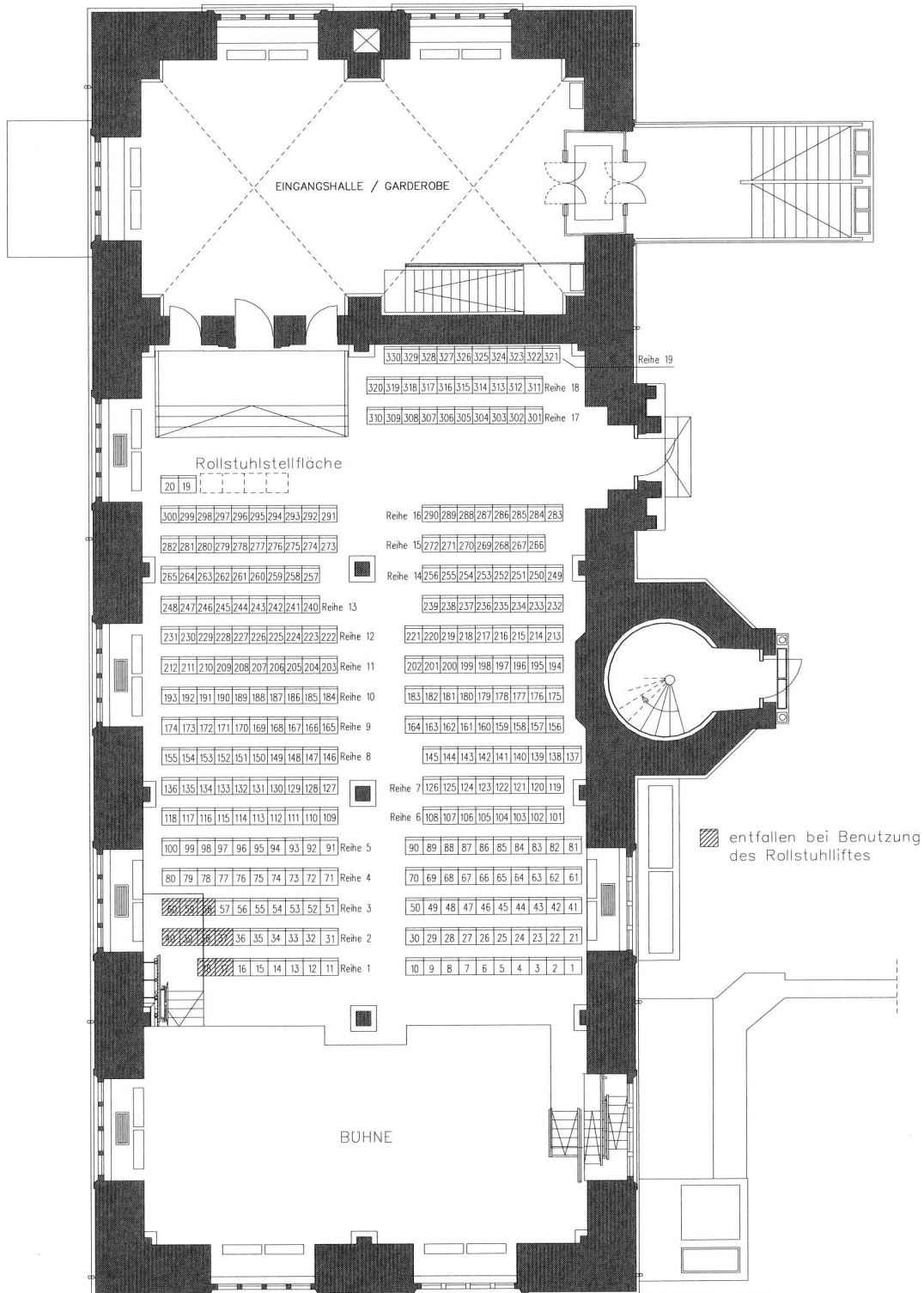
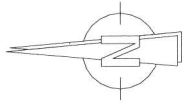
24. Der Landkreis Helmstedt übergibt die Räumlichkeiten an den Nutzer grundsätzlich in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Zustand der Räumlichkeiten wird sowohl vor als auch nach jeder Veranstaltung schriftlich dokumentiert.
25. Die vom Landkreis Helmstedt ausgestellte, kostenpflichtige Nutzungsgenehmigung für die beantragten Räumlichkeiten ersetzt nicht andere vorgeschriebene behördliche Entscheidungen (z. B. nach dem Gaststätten- oder Lebensmittelrecht).
26. Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) in Verbindung mit dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) ist der Veranstalter verpflichtet, die Wiedergabe geschützter Musikwerke der GEMA, Bezirksdirektion Hamburg, Schierenberg 66, 22145 Hamburg, zu melden. Des Weiteren sind vom Veranstalter beauftragte/engagierte Künstler und Publizisten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) der Künstlersozialkasse, Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven zu melden. Sollte diese Meldung unterbleiben und daraus dem Landkreis Helmstedt als Eigentümer und Betreiber des Juleums ein Schaden entstehen, so ist der Veranstalter dem Landkreis Helmstedt gegenüber schadenersatzpflichtig.
27. Über zusätzliche Ausnahmen entscheidet der Landrat per Einzelentscheidung.

Hinweise:

- Für die Benutzung der Ehemaligen Universitätsbibliothek gelten weitere Bestimmungen. Die Durchführung von Veranstaltungen in der Ehemaligen Universitätsbibliothek richtet sich nach dieser Benutzerordnung.
- Führungen sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzerordnung.

JULEUM HELMSTEDT ERDGESCHOSS

BESTUHLUNGSPLAN





Landkreis Helmstedt

Amt für Schule, Kultur und Sport
- 41-60-07-

Dokumentation der überlassenen Räumlichkeiten im Juleum

(Punkt 24 der Benutzerordnung für die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Juleums vom 12.09.2018)

Veranstalter: _____

Nutzungsgenehmigung vom: _____ Datum der Überlassung: _____

Beginn (Uhrzeit) der Überlassung: _____. Die Räumlichkeiten befinden sich zu diesem Zeitpunkt in einem, dem Gebäude entsprechenden, sauberen, ordentlichen und ordnungsgemäßen Zustand.

Mängel¹⁾: keine ☐

Unterschrift Juleum

Unterschrift Veranstalter

Ende (Uhrzeit) der Überlassung: _____²⁾

Mängel³⁾: keine ☐

Unterschrift Juleum

Unterschrift Veranstalter

¹⁾ Zum Beispiel: sichtbare Mängel, defekte Einrichtung, technische Anlagen, etc.

²⁾ Dieses ist der Zustand *nach der Veranstaltung*, aber *vor der Endreinigung* durch das Juleumspersonal.

³⁾ Ergänzungen zu ¹⁾

183.

Bekanntmachung über die

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Ahmstorf-Ost" Gemeinde Rennau, Ortsteil Ahmstorf, Landkreis Helmstedt für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Rennau hat am 24.10.2018 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Ahmstorf-Ost" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Satzung, Planunterlagen und Begründung liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer E03 zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

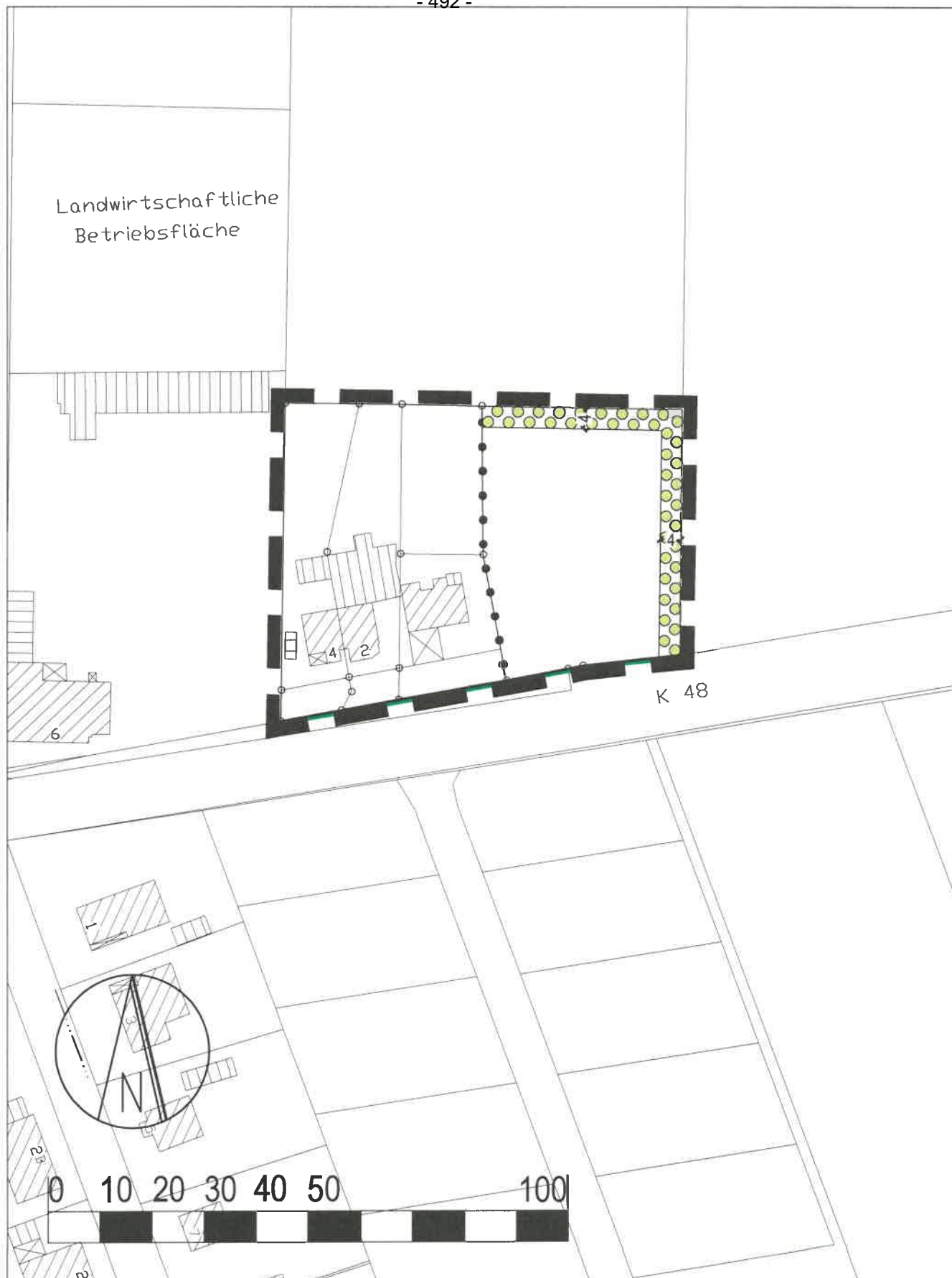
Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Grasleben, den 22.11.2018
Der Gemeindedirektor

gez. Nitsche
Nitsche

(L.S.)



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gemeinde Rennau
Ortsteil Ahmstorf

AH 09.2018
AH 08.2017
AH 03.2017
MP 12.2016

Stand: § 10 (1) BauGB

Satzung § 34 (4) Nr. 1 +3 BauGB
Ahmstorf Ost

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

184.

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Warberg

I.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 15.11.2018 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2011 beschlossen und der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 27.11.2018 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Warberg mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 10.12.2018 bis 18.12.2018** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

Warberg, den 27.11.2018

Die Gemeindedirektorin

gez. Rothmann (L.S.)
Sabrina Rothmann

Aushang vom 10.12.2018 bis 18.12.2018 einschl.

ABl.-Nr. 49 vom 28.11.2018

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck